

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

12.05.1977

Geschäftszahl

2405/76

Rechtssatz

In dem die Auferlegung der Kosten betreffenden Verfahren kommt das AVG 1950 zur Anwendung. Die belangte Behörde wäre daher im Sinne des § 60 iV mit § 67 AVG gehalten gewesen, die Ermittlung der vorgeschriebenen Kosten darzulegen.